

Nutzungs- und Vergabeordnung des städtischen Inventars

Rechtsgrundlage:

- §§ 14 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41) und zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414).

1. Allgemeine Grundsätze

Das Inventar der städtischen Einrichtungen steht einer Nutzung außerhalb der Einrichtungen, für welches das Inventar angeschafft wurde, **nicht** zur Verfügung.

Zur Herausgabe steht nur das Inventar bereit, welches gezielt für verschiedene Standorte angeschafft wurde.

Alle Reservierungen müssen bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung gemeldet bzw. angezeigt werden. Verspätet eingehende Anträge können nur im Rahmen noch freier Kapazitäten berücksichtigt werden.

Alle Nutzungen bedürfen eines entsprechenden Vertrages.

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

In besonders begründeten Ausnahmen kann der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen andere Regelungen treffen.

2. Nutzung und Vergabe der mobilen Bühnen der Stadt

Die mobilen Bühnen der Stadt werden nur für Veranstaltungen der Stadt sowie für Kooperationsveranstaltungen mit der Stadt genutzt.

Eine Vergabe der mobilen Bühnen erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Berücksichtigung finden nur Veranstaltungen, welche eine besondere Werbewirksamkeit für die Stadt mit überregionalem Charakter haben.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bereitstellung.

Die Kosten gemäß der aktuellen Kalkulation (Auf- und Abbau) trägt der Antragssteller.

Wenn ein städtischer Verein eine Veranstaltung mit besonderer Werbewirksamkeit für die Stadt mit überregionalem Charakter durchführt, erfolgt die Vergabe kostenlos, da der Verein kulturelle Angebote für die Bürger und Gäste der Stadt anbietet. Erhebt der Verein keine Eintrittsgelder, werden die Auf- und Abbauleistungen des Bauhofs nach dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz des Bauhofs zu 10 % umgelegt und dem Verein in Rechnung gestellt.

Werden Eintrittsgelder erhoben, beträgt die Umlage 25 % der Bauhofkosten

3. Nutzung und Vergabe sonstiges Inventar

Für die Nutzung sonstigen Inventars gilt:

3.1 Der Verleih des Inventars in einer städtischen Einrichtung erfolgt an städtische Vereine innerhalb der Einrichtung kostenlos.

Wenn ein städtischer Verein eine Veranstaltung durchführt und dabei **keine** Eintrittsgelder erhebt, werden die Auf- und Abbauleistungen des Bauhofs nach dem jeweilig gültigen Stundenverrechnungssatz zu 10 % umgelegt und dem Verein in Rechnung gestellt.

Werden Eintrittsgelder erhoben, beträgt die Umlage 25 % der Bauhofkosten

3.2 An ortsansässige Veranstalter erfolgt der Verleih innerhalb der Einrichtung zu folgenden Konditionen:

Bühne Werner-Seelenbinder-Halle:	
Bühnennutzung 4m x 4m	50,00 €
Bühnennutzung 8m x 10m	150,00 €
Bühnennutzung 8m x 10 mit Kabinett	300,00 €
Nutzung Bodenbelag	150,00 €
Klebeband Bodenbelag: wird nach dem jeweils gültigen Einkaufspreis berechnet	
Nutzung Tanzbelag	75,00 €
pro Stuhl	0,50 €
pro Tisch	1,00 €
pro Sonnenschirm	20,00 €
LED Beleuchtung	10,00 €
pro Baustromkasten	10,00 €
pro Stromkabel	1,00 €
Vorhänge	100,00 €

Die Auf- und Abbauleistungen des Bauhofs werden nach dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz zu 50 % umgelegt und dem ortsansässigen Veranstalter in Rechnung gestellt.

3.3 An Fremdveranstalter erfolgt der Verleih zu folgenden Konditionen:

Bühne Werner-Seelenbinder-Halle:	
Bühnennutzung 4m x 4m	70,00 €
Bühnennutzung 8m x 10m	200,00 €
Bühnennutzung 8m x 10m mit Kabinett	400,00 €
Nutzung Bodenbelag	200,00 €
Klebeband Bodenbelag: wird nach dem jeweils gültigen Einkaufspreis berechnet	
Nutzung Tanzbelag	100,00 €
pro Stuhl	1,00 €
pro Tisch	1,50 €
pro Sonnenschirm	25,00 €

LED Beleuchtung	15,00 €
pro Baustromkasten	15,00 €
pro Stromkabel	1,50 €
Vorhänge	150,00 €

Die Auf- und Abbauleistungen des Bauhofs werden nach dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz zu 100 % umgelegt und dem Fremdveranstalter in Rechnung gestellt.

3.4 Für die Nutzung des Geschirrmobils ist durch ortsansässige gemeinnützige Vereine eine Pauschale von 20,00 € pro Nutzungstag zu entrichten. Alle anderen Nutzer haben pro Nutzungstag eine Pauschale von 60,00 € zu entrichten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 1 bis 3 und der Absatz 12 der Entgeltordnung vom 19.12.2014 zur Nutzungs- und Vergabeordnung der Werner-Seelenbinder-Halle außer Kraft.

Bad Salzungen, den 07.12.2022



B o h l
Bürgermeister

